



SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verband führt den Namen „Landesverband der Angehörigen psychisch Kranker in Rheinland-Pfalz e.V.“ (LV)
- (2) Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Vallendar.

§ 2 ZWECK UND ZIELE

- (1) Zweck des LV ist der Zusammenschluss der Angehörigen der von psychischen Krankheiten bzw. Behinderungen Betroffenen auf Orts-, Bezirks- und Landesebene, um durch gemeinsame, solidarische Anstrengungen die Verbesserung der Lebensbedingungen dieser Familien und ihrer kranken Angehörigen in Rheinland-Pfalz zu erreichen.
- (2) Der LV setzt sich insbesondere zum Ziel
 - 2.1 Stärkung der Selbsthilfe der Familien psychisch Kranker durch Bildung von Angehörigengruppen auf örtlicher und überörtlicher Ebene.
 - 2.2 Unterstützung bestehender und Gründung neuer Selbsthilfegruppen.
 - 2.3 Die rechtliche Gleichstellung psychisch Kranker mit anderen Kranken und Behinderten sowie den Abbau noch bestehender Diskriminierungen.
 - 2.4 Einsatz für den zügigen Ausbau einer gemeindenahen Psychiatrie und Integration der Betroffenen in Beruf und Gesellschaft.
 - 2.5 Entlastung und Unterstützung der Angehörigen die einen psychisch Kranken betreuen.
 - 2.6 Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation psychisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen.
- (3) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Kräfte gegen Entgelt beschäftigen. Die Arbeit in den Organen des LV erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der LV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des LV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des LV fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 4 FINANZIERUNG

Der Verband erhebt Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Daneben ist der Verband bestrebt, seine Aufgaben durch Spenden und öffentliche Zuschüsse zu finanzieren.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des LV kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Verbandes bejaht. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft begründet gleichzeitig die Zugehörigkeit zum Bundesverband.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden: Sie können an der Meinungsbildung beratend mitwirken. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch Kündigung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich mindestens 3 Monate vor Jahresende ausgesprochen sein.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als 2 Jahre nicht bezahlt hat.
Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied sich schuldhaft grob vereinschädigend verhält.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
- (5) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, bis der Jahresbeitrag voll beglichen ist.

§ 6 BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 7 ORGANE

Organe sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Beirat

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind. Sie ist insbesondere zuständig für
 - 1.1 Festlegung der Schwerpunkte der Vereinsarbeit.
 - 1.2 Wahl und Erweiterung des Vorstandes
 - 1.3 Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - 1.4 Wahl von 2 Rechnungsprüfern und die Genehmigung des Prüfungsberichts



- 1.5 Entlastung des Vorstandes, Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung
 - 1.6 Satzungsänderungen
 - 1.7 Berufung des Beirats auf Vorschlag des Vorstandes
 - 1.8 Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr ein. Die Einladung ist spätestens 4 Wochen vorher zuzustellen oder in einem für den Verband bestimmten Veröffentlichungsorgan zu veröffentlichen.
 - (3) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig hält oder wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder des Verbandes dies unter Angabe des Grundes verlangen.
 - (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter.

§ 9 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus ...
 - a) ... dem geschäftsführenden Vorstand:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - b) ... dem erweiterten Vorstand:
Er kann von der Mitgliederversammlung um 6 weitere Mitglieder (Beisitzer) erweitert werden. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll regional ausgewogen sein.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



- (5) Zur Vorbereitung und Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise, Projektgruppen oder ähnliche Gremien einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können.
- (6) Der LV wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied mit Ausnahme der Beisitzer vertreten.
- (7) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 10 DER BEIRAT

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren berufen.
- (2) Er setzt sich aus Fachleuten (insbesondere solchen, die den Problemen der Psychiatrie nahe stehen) und Vertretern des öffentlichen Lebens zusammen.
- (3) Er berät den Vorstand bei seiner Arbeit und der Verwirklichung der Ziele des Verbandes.
- (4) Die Mitglieder nehmen auf Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil. Vorstand und Beirat sollen alle 2 Jahre zusammen tagen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

§ 11 NIEDERSCHRIFTEN

Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden Niederschriften gefertigt, die vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Geschäftsführer unterzeichnet werden.

§ 12 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Jährlich hat eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

§ 14 HEIMFALLKLAUSEL

Bei Auflösung des LV fällt das Vermögen dem Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e. V., Bonn, zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke im Bereich der Psychiatrie zu verwenden hat. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung des Vereins oder für den Wegfall seines Zweckes.

§ 15 GELTUNG DER SATZUNG

Diese Satzung wurde von einer eigens hierzu einberufenen Versammlung am 01. Juli 1995 in Mainz beschlossen.